



Entwicklungspauschale (§ 18 WbG) - OnePager:

Maßnahmenförderung:

Nach § 17 WbG werden Maßnahmen gefördert. Darunter fallen „beispielsweise offene Angebote, die Entwicklung und Förderung neuer Zugänge, aufsuchende Bildung, regionale Vernetzung oder eine stärker sozialräumliche Ausrichtung der Angebote, um neue oder bisher nicht erreichte Zielgruppen erfolgreich anzusprechen.“

Die Entwicklungspauschale greift die Forderung der gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtung und ihrer Landesorganisationen auf, aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen schneller und effektiver begegnen zu können. So sollen neue Zugänge und neue Angebotsformen entwickelt, erprobt und verstetigt werden können.

Welche Maßnahmen sind möglich?

Der Vordruck „Sachbericht“ (Punkt 2) kann eine Hilfestellung bieten, um mögliche Maßnahmen zu verdeutlichen. Der Sachbericht dient im Übrigen als Nachweis über die eingesetzten Mittel.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Fortbildungen, die in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Maßnahme gem. § 18 WbG durchgeführt werden, kann die Entwicklungspauschale genutzt werden.

Allgemeine Fortbildungsmaßnahmen sind nicht förderfähig nach § 17 WbG.

Verstetigung der Maßnahmen:

Einrichtungen können erfolgreich umgesetzte Maßnahmen fortführen und über die Entwicklungspauschale finanzieren.



Teilnahmegebühren:

Für Maßnahmen der Entwicklungspauschale gem. § 18 WbG können Teilnahmegebühren erhoben werden. Diese Einnahmen werden nicht in Abzug gebracht.

Personalkosten:

Personalkosten können im Rahmen der Entwicklungspauschale berücksichtigt werden. Sie müssen den Maßnahmen, die mit der Entwicklungspauschale durchgeführt werden, klar zugeordnet und abgegrenzt werden können.

Keine Doppelförderung:

Die Kosten für eine Stelle dürfen nicht bereits nach § 7 Abs. 2 WbG gefördert werden.

Digitale Infrastruktur:

Investitionen sind gem. § 17 WbG nicht förderfähig (also auch keine Investitionen in digitale Infrastruktur).

Sachkosten:

Maßnahmenbezogene Sachkosten sind förderfähig, sofern die Wertgrenze von 5.000 Euro inkl. Umsatzsteuer zur Unterscheidung von Investitionen nicht überschritten wird und die sächlichen Verwaltungsausgaben in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtförderung stehen. Für ausführliche Informationen ist auf das Schreiben des MKW vom 29. Juni 2022 hinzuweisen.

Marketing:

Kosten für Marketing inkl. Social Media (Personal- und Sachkosten) sind ausschließlich auf die Maßnahme bezogen und in angemessenen Anteilen förderfähig.